§ 14 Kosten- und Leistungsrechnung

[1]Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung für alle Verwaltungsbereiche ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. [2]Die Ausgestaltung ist nach den örtlichen Bedürfnissen durch Dienstanweisung zu regeln. [3]Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.